



Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 16. Dezember 2008 bis zum 4. August 2009 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 6. Juni 2008, die am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2008“). Für den Zeitraum ab dem 5. August 2009 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 veröffentlicht wurde („Fassung 2009“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex:

Die Dürr AG entsprach und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 2 [Fassung 2008] bzw. Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 [Fassung 2009])

Für die Mitglieder des Vorstands besteht bislang noch eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Grund hierfür ist, dass es sich um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland handelt, bei der eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht vorgenommen wird. Diese Versicherung wird zum 1. Juli 2010 auf eine solche umgestellt, die einen Selbstbehalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Gruppenversicherung). Die Einführung eines Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht geplant, weil Dürr nicht der Auffassung ist, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehalts verbessert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Dürr AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbstbehalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Satz 2 [Fassungen 2008 und 2009])

Eine Altersgrenze ist für Mitglieder des Aufsichtsrats bislang nicht vorgesehen, weil nach Auffassung von Dürr die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Darüber hinaus wird sich Dürr auch in Zukunft nicht pauschal auf starre Altersgrenzen festlegen, weil die Gesellschaft hierdurch der Möglichkeit beraubt würde, herausragend geeignete Persönlichkeiten, die die Altersgrenze bereits überschritten haben oder während der Laufzeit ihres Mandats überschreiten werden, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen.

**Individualisierter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
(Ziffer 5.4.6 Absatz 3 [Fassungen 2008 und 2009])**

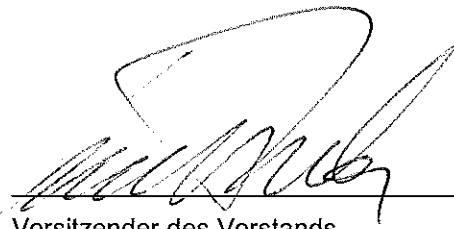
Bislang hat Dürr die Summe der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses und im Vergütungsbericht ausgewiesen. Aus Transparenzgründen haben wir uns jedoch entschlossen, beginnend mit dem Geschäftsbericht 2009 die individuellen Vergütungen aufgegliedert nach Bestandteilen auszuweisen.

Bietigheim-Bissingen, den 16. Dezember 2009

Bietigheim-Bissingen, den 16. Dezember 2009



Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr



Vorsitzender des Vorstands
Ralf Dieter